

Ordnung des Konventes der Erzieherinnen der ev. Kindergärten und Kindertagesstätten in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 20.9.1999 (ABl. Anhalt 2000 Bd. 1, S. 6).

1. ¹Die pädagogischen Mitarbeiterinnen der ev. Kindergärten und Kindertagesstätten in der ev. Landeskirche Anhalts bilden einen Konvent. ²Pädagogische Mitarbeiterinnen anderer evangelischer Träger (z. B. der Johanniter Unfallhilfe) können auf Antrag des Trägers ebenfalls Mitglied des Konvents werden.

2. ¹Dem Konvent gehören außerdem an:

- der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft ev. Kindergärten,
- eine Fachberaterin für Kindertagesstätten der gemeinsamen Fachberatung der Ev. Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen als mitarbeitender Gast.

²Weitere mitarbeitende Gäste können hinzugezogen werden.

3. ¹Der Konvent dient der Förderung der Gemeinschaft, der Fortbildung, der Information, dem Erfahrungsaustausch und dem Gespräch.

²Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Konvent über Kindergartenfragen in der Landeskirche und darüber hinaus (z. B. Bundesvereinigung evangelischer Kindertagesstätten).

³Die Fachberaterin steht für Sachfragen informierend und beratend zur Verfügung. ⁴Sie informiert über Fortbildungsangebote und neue gesetzliche Regelungen.

4. ¹Der Konvent tagt einmal jährlich an einem Sonnabend ganztags in der Regel in Dessau.

²Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind zur Teilnahme am Konvent verpflichtet.

5. ¹Der Konvent wählt aus seiner Mitte eine Konventsleiterin und eine Stellvertreterin für jeweils drei Jahre. ²Beide sollten Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenleiterinnen sein.

6. ¹Die Konventsleiterin plant die Konvente im Leiterinnenkonvent und bespricht mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Konventsarbeit. ²Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ev. Kindergärten in der Ev. Landeskirche Anhalts. ³Die Themen der Konventstagung werden gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft ev. Kindergärten festgelegt. ⁴Über jede Konventstagung ist ein Protokoll zu führen.

⁵Die Konventsleiterin reicht einmal im Jahr einen Bericht über die Konventsarbeit an den Landeskirchenrat über den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft ein.

7. Der Konvent lädt den Dezernenten des Landeskirchenrates ein.